

Grundlagenpapier
zur Kofinanzierung von Vorhaben zur Energie-
effizienzsteigerung in öffentlichen Gebäuden
und Infrastrukturen: Landesgebäude
mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regio-
nale Entwicklung (EFRE)
im Zeitraum von 2021-2027



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



**Grundlagenpapier
zur Kofinanzierung von Vorhaben zur Energieeffizienzsteigerung
in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen: Landesgebäude
mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
im Zeitraum von 2021-2027**

Nummer der Maßnahme: 3.2.2.1.2

1. Allgemeines

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), finanziert auf der Grundlage des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen in der Förderperiode 2021-2027 Investitionen zur Energieeffizienzsteigerungen in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen: Landesgebäude.

Folgende Ergebnisse sollen mit Unterstützung der Europäischen Union erreicht werden:

Der Freistaat Thüringen will das hohe Einsparpotential beim Endenergieverbrauch bei Objekten der öffentlichen Hand weiter ausschöpfen. Er möchte Vorbild und Vorreiter sein und demonstrieren, dass sich planmäßig umgesetzte, integrierte und technisch anspruchsvolle Maßnahmen für mehr Energieeffizienz nicht nur für Klima und Umwelt, sondern auch für die öffentlichen Haushalte auszahlen.

Zur Verringerung der CO₂-Emissionen sind deshalb Landesgebäude energetisch zu optimieren. Die Sanierungsrate ist gemäß dem 12 Punkte-Programm „energetische Sanierung Landesgebäude 2023 ff.“, welches am 27.06.2023 im Kabinett beschlossen wurde, bedarfsgerecht und folgend zu erhöhen. Das Programm enthält kurz-, mittel- und insbesondere auch langfristige Umsetzungsmaßnahmen in den landeseigenen Gebäuden (einschließlich Hochschulen).

Mit der strategischen Neuausrichtung und Schärfung von Vorgehen und Verfahren bei den Baumaßnahmen in den Landesgebäuden und den weiteren aufeinander abgestimmten flankierenden Einzelmaßnahmen soll die Energieeffizienz der Gebäude schneller und effizienter als bisher erhöht und die CO₂-Emission signifikant reduziert werden.

Im Hinblick auf Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 muss die Dauerhaftigkeit der Investition mindestens fünf Jahre betragen. Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Dauerhaftigkeit des Bauvorhabens im Sinne des Art. 65, insbesondere nach Abs. 1b und 1c, nicht gegeben ist.

Die Aufgabenabgrenzungen und Zuständigkeiten zur Vermeidung von Verwaltungsfehlern und Unregelmäßigkeiten im Verwaltungs- und Kontrollverfahren sind in Nummer 4 – Verfahren – dargestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorhaben gelten im Zeitraum 2021 bis 2027 insbesondere

- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus u.a.m. (im Folgenden AllgVO) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (im Folgenden: EFRE-VO) in der jeweils gültigen Fassung,



- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 18. Juni 2018 (im Folgenden EU Haushaltsordnung) in der jeweils gültigen Fassung,
- das „EFRE-Programm 2021 – 2027 Thüringen“ in der jeweils gültigen Fassung,
- alle beihilferechtlich relevanten Vorschriften der EU in der jeweils gültigen Fassung und
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)

einschließlich entsprechender Durchführungsvorschriften auf Europa-, Bundes- oder Landesebene.

Insbesondere sind die Vereinbarung zur Durchführung des Programms „EFRE-Programm 2021 – 2027 Thüringen“ zu beachten sowie der EFRE-Leitfaden Förderperiode 2021 bis 2027, herausgegeben vom TMWWDG, vom 15.05.2023 (Erstfassung) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Bei der Durchführung der Vorhaben sind darüber hinaus folgende einschlägige nationale Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten und zu beachten:

- das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG),
- das Thüringer Haushaltsgesetz,
- die Thüringer Landshaushaltsordnung (ThürLHO) nebst ihren Verwaltungsvorschriften sowie Durchführungsvorschriften,
- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaats Thüringen (RLBau),
- die Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe (bundes- und landesrechtliche Vorschriften) und
- die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der Verwaltung des Freistaats Thüringen.

3. Gegenstand der Finanzierung / Auswahlkriterien

3.1 Gegenstand der Finanzierung

Die Priorität ist die Verringerung von CO₂-Emission.

Dies soll erreicht werden durch

- die Förderung der Energieeffizienzsteigerung und
- die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien.

Gefördert werden sollen:

- Verbesserung der Gebäudehülle
- Erneuerung und Optimierung der Beheizung (unter Beachtung von Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 2021/1058), Kühlung oder Lüftung und Beleuchtungstechnik als integraler Bestandteil von Energieeffizienzmaßnahmen
- Integration energieeffizienter Technologien und erneuerbarer Energien, z. B. Wärmegewinnung aus Solarthermie oder über Wärmepumpen aus Luft, Wasser oder Boden und/oder
- Einbau intelligenter Gebäude- und Regelungstechnik.

Es ist sicherzustellen, dass die Vorhaben den allgemeinen Grundsätzen von Artikel 73 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 Rechnung tragen.

3.2 Auswahlkriterien

Die Identifikation von Fördervorhaben erfolgt durch Antragsverfahren nach Ziffer 4.4 dieses Grundlagentextes. Gefördert werden nur Sanierungsbaumaßnahmen an Gebäuden und Infrastrukturen, die sich im Eigentum des Freistaates Thüringen befinden und räumlich auf den Freistaat Thüringen begrenzt sind und zu den Nichtwohngebäuden zählen.

Ausgewählt werden vorzugsweise Gebäude und Infrastrukturen, die ein besonders hohes Einsparpotenzial an Endenergie und Treibhausgasen aufweisen. Hierbei soll grundsätzlich die ermittelte Reihung aus der Energetischen Untersuchung der Landesliegenschaften „Portfolioanalyse der Landesgebäude“ der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH (ThEGA) vom 13.11.2020 eingehalten werden. Dadurch ist sichergestellt, dass mit den finanziellen Ressourcen der Energieverbrauch sinkt und höchstmögliche Treibhausgaseinsparungen erreicht werden.

In die Auswahl der Fördervorhaben sollen auch Vorhaben gemäß RLBau Abschnitt K15 Abschnitt 4.2 und Abschnitt K 21 sowie Vorhaben einbezogen werden, die die Auswahlkriterien erfüllen, deren Planung bereits vor Beginn der Förderperiode begonnen jedoch noch nicht die Ausführung angefangen wurde. Dies trifft auch auf die Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien zu.

Es werden nur Vorhaben mit einer geplanten Gesamtbausumme von mindestens 200.000 Euro gefördert werden.

Es können nur energetische Sanierungsbaumaßnahmen gefördert werden, die die folgenden Auswahlkriterien erfüllen:

- Vorhaben steigert den Anteil der erneuerbaren Energien in Gebäuden und/oder
- Vorhaben weist ein hohes Energiesparpotenzial auf,
- Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Vorhabens (gemäß ThürlHO bzw. Stand der Normung und Technik),
- Nachhaltigkeit:
 - Durchführung einer Klimaverträglichkeitsprüfung
 - Vorhaben verwendet unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit den Stand der Technik oder
 - die geltenden Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) werden übererfüllt.

Der Outputindikator für die auszuwählenden energetischen Sanierungsbaumaßnahmen ist:

- Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz (RCO19) in Quadratmeter (Nutzungsfläche)

Als Ergebnisindikatoren für die umgesetzten energetischen Sanierungsbaumaßnahmen sind festgelegt:

- Jährlichen Primärenergieverbrauch in öffentlichen Gebäuden (RCR26) in MWh/Jahr
- Geschätzte Treibhausgasemissionen (RCR29) in Tonnen CO₂-Äquivalent/Jahr
- Zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien (RCR32) in MW

Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich über Energiebedarfsausweise der geförderten Objekte vor und nach der Durchführung der Vorhaben.

3.3 Energieausweis

Das EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen sieht vor, dass die Bilanzierung der Parameter zur Erfüllung der Ziele über Energieausweise der geförderten Objekte vor und nach der Durchführung des Vorhabens erfolgt.

Energieausweise dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und sollen einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden ermöglichen. Ein Energieausweis ist als Energiebedarfsausweis oder als Energieverbrauchsausweis nach Maßgabe der §§ 80 bis 86 auszustellen. Es ist zulässig, sowohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch anzugeben (§ 79 Abs.1 GEG).

Die Erstellung von Energieausweisen werden im Rahmen der Gesamtbaukosten anerkannt und mit EFRE-Mitteln gefördert.

Nähere Details regelt der Vermerk des TMIL zur Ausstellung von Energieausweisen bei energetischer Sanierung von landeseigenen Gebäuden mit EFRE-Mitteln der Maßnahme Nr. 3.2.2.1.2 in der Förderperiode 2021-2027.

4. Verfahren

4.1 Organisation und Aufgaben der staatlichen Hochbauverwaltung

Bezüglich Organisation und Aufgaben der staatlichen Hochbauverwaltung wird auf RLBau Abschnitt A für den Bereich Landesbau grundsätzlich verwiesen. Für die Vorhaben der EFRE-Maßnahme 3.2.2.1.2 wirkt das TMIL/Referat 24 bei der Fachaufsicht über das TLBV mit.

Das TMIL/Referat 24 ist die zwischengeschaltete Stelle (zgS) und hat die Aufgabe, die Einhaltung der Regelungen und besonderen Anforderungen gemäß „EFRE-Leitfaden Förderperiode 2021 bis 2027“ für die Umsetzung des OP EFRE zu kontrollieren und die Erfüllung der Kontroll- und Berichtspflichten in der EFRE-Förderung sicherzustellen.

Im Einzelnen sind die Aufgaben in der dazugehörigen Systembeschreibung detailliert aufgeführt.

4.2 Finanzierbarkeit von Ausgaben

Vorhaben können mit bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben aus EFRE-Mitteln finanziert werden.

Eine Finanzierung aus EFRE-Mitteln kommt nur für Ausgaben in Betracht, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 tatsächlich getätigt und bezahlt wurden (Art. 63 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Ausgaben, die vor oder nach diesem Zeitraum getätigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Ausgaben in diesem Sinne sind bei Bauvorhaben alle Kosten, die dem Vorhaben nach den Regelungen der RLBau zugeordnet werden können. Zu den Ausgaben gehören ebenfalls die Kosten, die zur Erstellung der EFRE geforderten Energieausweise (siehe Abschnitt 3.3 dieses Grundlagenpapiers) oder einer Energieberatung notwendig sind.

Nicht finanzierbare Ausgaben sind Ausgaben nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058.

4.3 Bewirtschaftung und Auszahlung der Mittel

Das TLBV erhält keine Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO, weshalb auch kein Zuwendungsbescheid in Form eines Verwaltungsaktes gemäß § 35 ThürVwVfG erlassen wird.

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt gemäß RLBau Abschnitt B unter Beachtung der Schreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im jeweiligen Haushaltsjahr des Thüringer Finanzministeriums und des EFRE-Leitfaden Förderperiode 2021 bis 2027.



4.4 Bewilligungsverfahren und Durchführung von Bauvorhaben

Anträge für Bauvorhaben bzw. Investitionen in die Infrastruktur (Landesbau) können an das TMIL gemäß RLBau Abschnitt D (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) bzw. Abschnitt E (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) sowie Abschnitt F Nr. 3 (Förderung der Bauausführung) in digitaler Form gestellt werden.

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen gemäß RLBau Abschnitt D Nr. 2.1.2, Abschnitt E Nr. 2 i. V. m. Abschnitt F Nr. 1 oder Abschnitt F Nr. 3 bzw. 3.8 sind folgende Unterlagen ebenfalls digital dem TMIL/Referat 24 vorzulegen:

- ein Erläuterungsbericht (textliche Beschreibung der geplanten energetischen Sanierungsbaumaßnahme, die zur Energieeffizienzsteigerung führen sollen – soweit nicht bereits nach RLBau eingereicht),
- das Ergebnis der Klimaverträglichkeitsprüfung inklusive der Erklärungen sowie notwendigen Anlagen und
- ein Energieausweis nach Nr. 3.3 dieses Grundlagenpapiers oder
- das Ergebnis einer Projektentwicklungsstudie unter Nennung der Parameter für die Prüfung der Ergebnisindikatoren analog eines Energieausweises.

Bei Sanierungsbaumaßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung soll vor Aufstellung einer Bedarfsanmeldung-Bau A (BABau-A) oder einer Bauanmeldung (Bedarfsanforderung Muster 13) grundsätzlich eine Grob- und Feinanalyse durchgeführt werden.

Bei Erfüllung der Auswahlkriterien nach Nr. 3.2 dieses Grundlagenpapiers wird das Vorhaben von der zgS bewilligt und die Finanzierung des Vorhabens mit EFRE-Mitteln bestätigt, ggf. unter Vorbehalt bis zur vollständigen Einreichung aller Antragsunterlagen. Für große energetische Sanierungsbaumaßnahmen muss die Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums vor Versendung des jeweiligen Genehmigungsschreibens eingeholt werden.

Bei Vorhaben, deren Planung bereits vor der Förderperiode beauftragt wurde, gilt mit Bewilligung der EFRE-Förderfähigkeit der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Zur Förderfähigkeit der Kosten vor Beginn der Förderperiode wird auf Nr. 4.2 Satz 3 dieses Grundlagenpapiers verwiesen.

Nach der Bewilligung des Vorhabens richtet sich das Verfahren zur Planung und baulichen Durchführung nach der RLBau Thüringen, Abschnitt D bzw. E sowie G und obliegt dem TLBV.

Die vom TLBV fachlich geprüfte und genehmigte HU-Bau (Inhalt gemäß RLBau Abschnitt F Nr. 3) oder abweichend von Abschnitt D Nr. 3.2 die vereinfachte HU-Bau (Inhalt gemäß RLBau Abschnitt F Nr. 3.8) sind dem TMIL/Referat 24 zwecks Überprüfung der Einhaltung dieses Grundlagenpapiers vorzulegen. Darüber hinaus wird die Finanzierung aus EFRE-Mitteln sowie die nationale Kofinanzierung noch einmal überprüft.

Die Bewilligung kann während der Durchführung des Bauvorhabens widerrufen werden, wenn mit der Vorlage der VHU- bzw. HU-Bau nicht spätestens die zusätzlichen Antragsunterlagen dem TMIL /Referat 24 vorliegen oder die Einhaltung dieses Grundlagenpapiers nicht mehr gegeben ist.

Alle Vorhaben müssen bis **zum 31.12.2029** abgeschlossen sein und die geprüften Verwendungsnachweise vorliegen; d. h. alle Vorhaben sollen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung des Energieausweises (siehe Nr. 3.3 dieses Grundlagenpapiers) rechtzeitig als funktionsfähig im Sinne der Förderung abgeschlossen sein.

4.5 Buchführungs-, Berichts- und Belegpflicht

Das TLBV richtet ein separates Buchführungssystem bzw. einen geeigneten Buchführungscode ein, der folgende Prüfungen ermöglicht:

- Prüfung der korrekten Zuordnung von Ausgaben (auch für den Fall, dass, diese nur teilweise mit dem kofinanzierten Vorhaben zusammenhängen) und
- Prüfung bestimmter Ausgabenarten, die als nur begrenzt oder im Verhältnis zu anderen Kosten als förderfähig anerkannt sind.

Die Berichtspflichten ergeben sich aus dem EFRE-Leitfaden Förderperiode 2021 bis 2027.

Das TLBV als Bauausführende Ebene hat eine vollständige Vorhabensdokumentation gemäß der RLBau zu führen.

Sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen gemäß Art. 82 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sind vom TLBV bis zum 31.12.2036 aufzubewahren. Für die Vergabeunterlagen besteht somit eine Abweichung von der RLBau Abschnitt K 10.

Liegen Dokumente nur in elektronischer Form vor, so müssen die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen. Sie müssen gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind.

4.6 EFRE-Portal

Alle Daten der Vorhaben aus dem Verwaltungsverfahren, beginnend bei der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sind im EFRE-Portal <https://thueringer-foerderportal.eu/> zu erfassen, sobald dieses zur Verfügung steht. Vor diesem Zeitpunkt begonnene Vorhaben sind nach zu erfassen.

Im EFRE-Portal sind die Belege mit einer Signatur nach den Erfordernissen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 i. V. m. Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 zu versehen, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

4.7 Information und Publizität

Die Informations- und Publizitätspflichten sind gemäß dem Leitfaden „Publizität Programm EFRE Thüringen FP 2021 – 2027“ und den Zielen der Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten (<https://www.efre-thueringen.de/service/publizitaetsvorschriften/>).

4.8. Überwachungszeitraum und Zweckbindefrist

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Auszahlung dürfen die Landesgebäude, welche gemäß Abschnitt 3 dieses Grundlagendokuments energetisch saniert wurden, nicht veräußert werden.

Die Beteiligung des EFRE an einem Vorhaben wird nur dann beibehalten, wenn das kofinanzierte Vorhaben in diesem Zeitraum keine wesentliche Änderung erfährt (Nachweis der Dauerhaftigkeit gem. Art. 65 Buchst. c) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Die obersten Landesbehörden und das TLBV haben wesentliche Änderungen umgehend über die zGS der Verwaltungsbehörde EFRE zu melden. Andere Regelungen, die eine längere Frist vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

5. Verwendungsnachweis und Prüfrechte

5.1 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Mittel ist gemäß RLBau Abschnitt J gegenüber dem TMIL/Referat 24 nachzuweisen. Bei kleinen energetischen Sanierungsbaumaßnahmen nach RLBau Abschnitt D ist der Verwendungsnachweis drei Monate nach Leistung der letzten Schlussrechnung vorzulegen und bei großen energetischen Sanierungsbaumaßnahmen nach RLBau Abschnitt E abweichend von der RLBau Abschnitt J Nr. 5.1 i. V. m. 5.2 sechs Monate nach Leistung der letzten Schlussrechnung.

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie gemäß Abschnitt 3.3 dieses Grundlagenpapiers einem Energieausweis nach Durchführung der Sanierungsbaumaßnahme zum Nachweis der Parameter der Indikatoren.

Der Sachbericht muss zur Erreichung des Zieles und zur Erfüllung der im Programm „EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen“ festgelegten Output- und Ergebnisindikatoren Stellung nehmen.

Mit Abgabe des Verwendungsnachweises ist die Einhaltung der Publizitätsvorschriften (Ziffer 4.7 dieses Grundlagenpapiers) mit einem Foto vom Infoschild zu dokumentieren, wenn die Baugesamtsumme mehr als 500.000 Euro beträgt.

Darüber hinaus ist ein Informationsblatt zur Nutzung als Presseflyer mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Für kleine energetische Sanierungsbaumaßnahmen nach RLBau Abschnitt D sollte der Flyer mindestens eine A4-Seite groß sein, für große energetische Sanierungsbaumaßnahmen nach RLBau Abschnitt E sollte der Flyer mehr als eine A4-Seite umfassen. Der Flyer soll entsprechend des Sachberichts über das erreichte Ziel der energetischen Sanierung informieren. Er soll ein Foto bzw. Fotos vom Vorhaben und das EFRE-Logo nach den Publizitätsvorschriften (Ziffer 4.7 dieses Grundlagenpapiers) enthalten.

5.2 Prüfrechte

Das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Prüf- und Verwaltungsbehörde sowie die rechnungsführende Stelle i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof und ihre jeweiligen Beauftragten sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen.

Die obersten Landesbehörden, die nutzenden Dienststellen und das TLBV haben im Rahmen der Prüfung durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 2, Referat 24, Az. 1080-24-3131/6-3-81706/2023

Letzte redaktionelle Überarbeitung am: 09.11.2023
von der Verwaltungsbehörde EFRE bestätigt am: 14.11.2023